

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Universitätsstadt Gießen

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2006 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	311.054.570,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	325.282.000,-- EUR
mit einem Saldo von	-14.227.430,-- EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR
mit einem Saldo von	1.000,-- EUR
mit einem Fehlbedarf von	14.226.430,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-4.777.050,-- EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.552.830,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	69.046.662,-- EUR
mit einem Saldo von	-58.493.832,-- EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	52.403.832,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	19.825.000,-- EUR
mit einem Saldo von	32.578.832,-- EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	30.949.050,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

47.443.832,-- EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B i. H. v.,
sowie Kredite zur Umsetzung des Digitalpakts Schule i. H. v.
enthalten.

1.000.000,-- EUR
531.500,- EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

18.304.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich.

Die Hebesätze betragen nach der o.g. Hebesatzsatzung:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2023 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltplans am 15.12.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

1) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO sind Investitionsmaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 50.000,- € überschreiten. Über diese Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 500.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 150.000,- € überschreiten (Bau- und Finanzierungsbeschluss). Diese Regelung gilt sinngemäß für Investitionsförderungsmaßnahmen.

2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen gelten ab einem Betrag von 250.000,- € als erheblich. Diese Aufwendungen und/oder Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das Informationsrecht der Stadtverordnetenversammlung über sämtliche nicht erheblichen Vorgänge wird auf den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss übertragen. Die gleichen Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

3) Festlegungen zu Deckungsfähigkeiten:

a) Die Ansätze für Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sind gegenseitig deckungsfähig.

b) Die Ansätze für Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig

c) Die nachfolgenden Produkte sind darüber hinaus aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gegenseitig deckungsfähig:

Nr.	Produkte
1	16810101; 16810102; 16820101
2	09530201; 09530202
3	09530204; 09530205
4	09530301; 09530302
5	06410201; 06410202; 06410203; 06410301; 06410302
6	06440101; 06440102; 06440103
7	06420101; 06420102; 06420103; 06420104; 06420105; 06420106, 06450101; 06450102
8	11620101; 11620102; 11620103; 11620104
9	12680101; 12680102
10	09530401; 09530402; 09530403; 09530404
11	01011201, 01011202, 01011203
12	12640102, 12650102, 12660102, 12670102, 12690201
13	12640104, 12650104, 12660104, 12670104, 12690204
14	04200101, 04230101, 04240101, 04290101, 04290102

d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig. Eine automatische Deckungsfähigkeit zugunsten von anderen Investitionsnummern besteht nicht.

e) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilergebnishaushalts sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen im entsprechenden Teilhaushalt (Investitionsprogramm).

f) Bestimmte zahlungswirksame und zweckgebundene Mehrerträge können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden und gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen (unechte Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO). Dieser Haushaltsvermerk gilt für die folgenden Produkte:

Nr.	Produkte
1	04240101, 04210101, 04290102
2	08510102
3	01010902

Gießen, den 23.05.2023

gez.

W r i g h t
K ä m m e r e r

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Gießen

Gz.: RPI-13-03m0206/7-2015/20
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 22. Mai 2023
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 2023/686327

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Universitätsstadt Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023;

2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung in § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 am 30.03.2023 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;

3. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

47.443.832 €

(in Worten: Siebenundvierzig Millionen vierhundertdreißigtausendachthundertzweiunddreißig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

18.304.700 €

(in Worten: Achtzehn Millionen dreihundertviertausendsiebenhundert Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

10.000.000 €

(in Worten: Zehn Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

gez.
Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 30.05.2023 bis 02.06.2023 und vom 05.06.2023 bis 07.06.2023 zu folgenden Uhrzeiten

Montag bis Donnerstag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach vorheriger Absprache und Terminvereinbarung in der Kämmerei, Abteilung Finanzwesen (Telefon 0641 – 306 1168 / per Mail: anna.kruzinna@giessen.de) aus.

Gießen, 23.05.2023

Universitätsstadt Gießen
-Der Magistrat-

gez.

W r i g h t
Bürgermeister / Kämmerer